

Die Rechte und Pflichten der Abgeordneten entstehen also bereits vor der konstituierenden Tagung der Volksvertretung. Ergibt die Mandatsprüfung, daß die Wahl eines Abgeordneten mangels Wählbarkeit gesetzlich unzulässig war, so ist dessen Wahl für ungültig zu erklären. Sie gilt dann als von Anfang an ungültig. An die Stelle des Abgeordneten, dessen Wahl für ungültig erklärt wird, tritt ein Nachfolgekandidat. Wird die Wahl in einem Wahlkreis oder zu einer Volksvertretung für ungültig erklärt, sind alle Abgeordnetenmandate von Anfang an ungültig.

8.4.2. *Die Beendigung der Abgeordnetentätigkeit*

Beendigung durch Ablauf der Wahlperiode der Volksvertretung

In der DDR wählt die Bevölkerung ihre Machtorgane, die Volkskammer und die örtlichen Volksvertretungen, auf die Dauer von fünf Jahren.³³ Damit wird die regelmäßige Wahl der Volksvertretungen und die Kontinuität in der Ausübung der Staatsmacht gewährleistet.

Das Abgeordnetenmandat endet am Tag der Wahl der Volksvertretung der neuen Wahlperiode, und zwar am Tag der gültigen Wahl. Wird die Ungültigkeit der Wahl einer Volksvertretung festgestellt, enden die Mandate der Abgeordneten der früheren Volksvertretung erst am Tag der Neuwahl. Wird eine Volksvertretung vor Ablauf der Wahlperiode aufgelöst,³⁴ endet das Abgeordnetenmandat vorzeitig mit Auflösung der Volksvertretung. Wird durch Gesetz die Wahlperiode von Volksvertretungen bestimmter Ebenen verlängert, bleibt der Grundsatz, daß das Abgeordnetenmandat am Tag der Wahl der Volksvertretung der neuen Wahlperiode endet, unberührt.

Beendigung durch Tod und Verlust der Wählbarkeit³⁵

Bei Tod eines Abgeordneten ist es Aufgabe der Volksvertretung, die Tatsache des Erlöschens des Mandats durch Beschluß festzustellen. Das Mandat eines Abgeordneten erlischt weiterhin, wenn er die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht mehr erfüllt, z. B. wenn er entmündigt, unter vorläufige Vormundschaft oder unter Pflegschaft gestellt wird oder wenn ihm rechtskräftig durch gerichtliche Entscheidung die staatsbürgerlichen Rechte entzogen werden (§ 4 Wahlgesetz).

Beendigung durch Aufhebung des Mandats³⁰

Der Abgeordnete kann nicht ohne weiteres sein Mandat niederlegen. Damit würde er sich den Pflichten eines Volksvertreters in unverantwortlicher Weise entziehen. Die staatsrechtliche Form der Beendigung der Abgeordnetentätigkeit nach eigenem

33 Vgl. Verfassung der DDR . . a. a. O., Art. 54; Wahlgesetz, a. a. O., § 2 Abs. 1.

34 Z. B. Auflösung der Volkskammer durch eigenen Beschluß gemäß Art. 64 Verfassung.

35 Vgl. Wahlgesetz, a. a. O., § 47 Abs. 2; GeschOVK, a. a. O., § 46 Abs. 2; GöV, a. a. O., g 19 Abs. 2.

36 Vgl. Wahlgesetz, a. a. O., § 47 Abs. 3; GeschOVK, a. a. O., § 46 Abs. 2; GöV, a. a. O., § 19 Abs. 3.